



Beschluss zu LSG-Bbg-1/12

In dem Verfahren LSG-Bbg-1/12

■ A ■

vertreten durch ■ V ■

— Antragsteller —

gegen

■ G ■

vertreten durch ■ GV ■

— Antragsgegner —

wegen Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Lutz Conrad, Simon Gauseweg und Frank Jegzentis aufgrund schriftlichen Verfahrens am 12. Dezember 2012 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Sachverhalt

Die Antragstellerin beantragte mit Anrufung vom 15. August 2012 die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses, der sie nach ihrer Auffassung in ihren Rechten beschnitten hatte.

Am 12. Dezember 2012 ließ die Antragstellerin durch ihren Vertreter die Klage zurücknehmen. Diese Rücknahme wurde vom Landesschiedsgericht der 4. Amtszeit 2012/2013 nicht mehr bearbeitet.

Entscheidungsgründe

Die Antragstellerin zog ihre Anträge zurück. Der Antragsgegner reagierte über ein Jahr lang nicht. Das Landesschiedsgericht sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist beim **Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin** oder unter **schiedsgericht@piratenpartei.de** einzulegen. Die Berufung ist zu begründen. Ihr ist diese Entscheidung mitsamt des Aktenzeichens LSG-Bbg-1/12 beizufügen.